



**Bundesministerium
der Verteidigung**

-1980025-V277-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

**Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Andrej Hunko
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Thomas Silberhorn
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

BETREFF **Schriftliche Frage 1/151 des Abgeordneten Andrej Hunko vom 14. Januar 2019, eingegangen
beim Bundeskanzleramt am 15. Januar 2019**
ANLAGE **Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage**
DATUM **Berlin, 23. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Silberhorn

„Welche Verfahrensregelungen haben die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr für die Stationierung ihrer bewaffnungsfähigen Drohnen inklusive der Ende Januar beginnenden Ausbildung von Pilotinnen und Piloten sowie Nutzlastoperateurinnen und -operatoren auf dem Luftwaffenstützpunkt Tel Nof, auf dem nach meiner Kenntnis auch Atomwaffen lagern, mit der israelischen Luftwaffe vereinbart, wozu es bereits heißt, dass es kein Besuchsrecht von Abgeordneten des Deutschen Bundestages geben soll (bitte den Inhalt der Vereinbarungen schildern), und welche Verabredungen haben die beiden Regierungen für eine etwaige Zeremonie oder ‚Übergabe‘ des dort bereits errichteten Containerdorfes, die nach meiner Kenntnis am 27. Januar 2019 erfolgen soll, getroffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 53, Plenarprotokoll 19/70)?“

Die Bereitstellung der Infrastruktur auf dem israelischen Luftwaffenstützpunkt Tel Nof ist in der völkerrechtlich nicht bindenden Regierungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsministerium des Staates Israel über das Projekt MALE G-HERON TP und den detaillierenden Programmab-sprachen geregelt. Verfahrensregelungen für den Standort Tel Nof werden derzeit er-arbeitet. Diese sollen u. a. die Zugangs- und Aufenthaltsbestimmungen des deut-schen Lehrgangspersonals zur bzw. in der Liegenschaft Tel Nof sowie die Sicher-heitsbestimmungen beinhalten. Vor dem Beginn der Ausbildung erhalten die Lehr-gangsteilnehmerinnen und Teilnehmer eine Einweisung (sog. In-Processing), in der sie mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden.

Mit der Nutzung der temporären Infrastruktur im Rahmen der Ausbildung ist keine Übergabe von Infrastruktur in den Verantwortungsbereich der Bundeswehr verbun-den. Zu Beginn der Ausbildung am 28. Januar 2019 ist auf Initiative der israelischen Luftstreitkräfte eine Zeremonie zur Aufnahme des Lehrgangsbetriebs auf Ebene Standortkommandeur/Kommodore vorgesehen, an der voraussichtlich auch Vertreter der Luftwaffe sowie des Militärattachéstabes der Deutschen Botschaft in Tel Aviv teil-nehmen werden.